

Mittheilungen zur Gesundheitspflege.

Bersäufung des Bieres.

Von E. Reichardt in Jena.

(Fortsetzung und Schluß).

II. Bierdruckapparate.

In einem großen Theile von Bayern sind diese sogen. Bierpumpen befehllich verboten und Einwände der Gastwirthe abschlägig beschieden worden.

Die in Würzburg herbeigezogene magistratische Kommission, bestehend aus dem königl. Bezirksarzt Dr. Hofmann, den Professoren Wältenus und Geigel, erklärte sich gegen die Verwendung der Bierpumpen, weil die zur Pressung benutzte Luft meist aus Keller, Küche und Hausgang in sehr unreinem Zustande entnommen werde, die Pressenröhren sehr rasch großen Unrath ansetzen, sehr schwer häufig nur mit Dampf zu reinigen wären und dem Biere ableitende Bestandtheile zugeführt würden.

Die weiteren Votirungen einzelner Sachverständigen haben ferner hervor, daß von dem einen eine tägliche Reinigung als unerlässlich bezeichnet, von dem Zweiten eine solche alle 2 Tage als genügend erachtet wird.

Der Verein gegen Verfälschung von Lebensmitteln in Chemnitz verlangt die Reinigung der Bärenleitung bei dem Ansetzen jedes Fasses, sowie die Anwendung der Kaiserlichen Bier-Apparat-Reinigungspumpe, das Vorhandensein Patent-Ausfilter und eines Patentventils zur Verhütung des Zurücktretens des Bieres aus dem Faß in den Luftstiel.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

gestellt und gereinigt zur Verwendung kam. Die Anlage wurde hierbei etwas kostspieliger und die Handhabung der Apparate verlangte doch Kenntnisse, welche bei den gewöhnlich hier eingreifenden Personen nicht zu erwarten sind.

Es ist wohl keiner Frage mehr unterworfen, daß die Mischung der Luft bei allen derartigen Verwendungen von höchster Bedeutung ist; weiß man doch gerade bei dem Brau- und Gährungsverfahren ganz genau, daß die Hefe nur aus Pilzen oder Pilzformen besteht und die Luft ununterbrochen Pilzkeime in reichlicher Zahl trägt, welche stets bereit sind, sich weiter zu entwickeln und gleichzeitig vielfache Zerlegungen in solchen, der Umsetzung weichen Stoffen hervorzurufen.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

Die so vielfach vorge schlagenen Vorsichtsmaßregeln erreichen mit Bestimmtheit die eben so mannigfaltigen Uebelstände der Bierpumpen-Apparate und erschweren gleichsam die etwa angestrebte polizeiliche Aufsicht der einzelnen Fälle.

häufig, nach frischem Biere verlangt wurde unter Befreiung des Bieres als ungenießbar!

Daher ist auch unter allen Umständen das sogenannte Spritzen des Bieres zu vermeiden und zu verbieten; es ist dies sowohl eine Täuschung für den Biertrinker, da demselben der fehlende, natürliche Schaum künstlich erzeugt und wenigstens als rasch vorübergehende Erscheinung vorgeführt werden soll, das durch die stürmischen Bewegungen so sehr beförderte Entweichen, in Austreiben der gelösten Gase verschlechtert aber das Bier auch so noch, da die zugeführte Luft, ebenso wie die ausgeatmete Kohlenäure die Verderbnis des Nahrungsmittels wesentlich befördert.

Diese Bedenken der nachtheiligen Wirkung des Druckes auf das Bier und des chemischen Einflusses vom Sauerstoff der Luft werden durch Anordnung der größten Reinlichkeit der Apparate nicht gehoben!

Der Gemeindevorstand zu Weimar hat diese Frage der Schädlichkeit der Bierdruckeinrichtungen sorgfältig erörtert und an Stelle eines Verbotes derselben folgende Bekanntmachung erlassen:

Nachdem durch eingehende Erörterungen festgestellt worden ist, daß durch die dormalige Einrichtung und den Gebrauch der zum Ausschank von Bier benutzten Bierpumpen, sogen. Bierpressionen, Nachtheile für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können, so wird mit Zustimmung des großherzogl. i. Staatsministeriums, Departement des Innern, Bier und des großherzoglichen i. Bezirksamtsretors hier auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes über das Strafbrochungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 hiermit für hiesige Stadt Folgendes verordnet:

1) Wirthe, welche sich beim gewerbsmäßigen Ausschank von Bier der Bierpumpen bedienen wollen, sind verpflichtet, bei dem Gemeindevorstande hiervon vor deren Benutzung schriftlich Anzeige zu erstatten und die ihnen hinsichtlich der Einrichtung befehllich zu ertheilenden Vorschriften über die Benutzung und Reinigung der Apparate und deren Leitungen zu befolgen.

2) Die zur Pression verwandte Luft darf nur aus dem Freien und nur aus gesunder Lage entnommen werden.

3) Der Luftstiel ist an seinem tiefsten Punkte mit einem Hahn zu versehen, welcher täglich mindestens einmal zu öffnen ist.

4) Die Aufleitung ist an ihrer Mündung gegen das Einbringen fremder Bestandtheile mittelst eines Fropfens von gereinigter, fettfreier, weißer Baumwolle und mittelst eines Siebtuches zu schützen. Dieser Fropfen ist mindestens in jeder Woche einmal zu erneuern.

5) Die Leitungen zwischen Luftstiel und Faß müssen durch selbstthätige Ventile vor dem Einbringen von Bier geschützt werden.

6) Die Verleitungsdröbren müssen aus reinem Zinn und die Aufleitungsdröbren aus Gummi sein.

7) Die Wirthe sind verpflichtet, sämtliche Leitungen nebst den Luftstiefeln in jeder Woche mindestens ein Mal durch gespannten Dampf unter Nachspülen mit kaltem Wasser gründlich zu reinigen.

8) Tag und Stunde der Reinigung, sowie die Namen der Personen, durch welche die Reinigung vorgenommen worden ist, sind in ein von den Wirthen zu führendes Kontrollbuch wahrheitsgemäß einzutragen.

9) Der Gebrauch von Handspitzen, durch welche unmittelbar dem Biere in den Zinkgefäßen selbst Luft zugeführt werden soll, ist verboten.

10) Die Besitzer der bereits bestehenden Bierpressionen haben die vorgeschriebene Anzeige binnen Monatsfrist zu erstatten, hinsichtlich der Reinigung der Apparate bis binnen 14 Tagen, vom Ergehen dieser Bekanntmachung an, nach den Vorschriften in § 7 zu verfahren und im Uebrigen binnen 3 Monaten ihre Apparate vorchriftsmäßig einzurichten.

11) Uebersetzungen dieser, sowie der nach § 1 schriftlich aufzulegenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahnt.

Dabei mache ich noch darauf aufmerksam, daß zu dem fraglichen Zwecke geeignete Pressions-Reinigungs-Apparate zur Zeit von dem Schlossermeister Friedrich Kallensteiner zu Gotha und von dem Fabrikanten R. Meddeman zu Straßburg i/E. angefertigt werden.

Weimar, den 24. Mat 1880.

Der Gemeindevorstand.

Genüß ist anzuerkennen, daß die Verordnungen die möglichste Vorsicht anempfehlen und besteht, hinsichtlich der Beschaffung der Luft und der Reinigung der Apparate; sie verbietet endlich das sogen. Spritzen des Bieres mit vollem Rechte. Ob die Ueberwachung der Ausführung eine leicht mögliche sein wird, ist zu bezweifeln, jedenfalls können bei Unredlichkeit leicht Uebergriffe geschehen, welche dem Auge nicht sofort erkennbar hervortreten. Die von mir zuletzt hervorgehobenen, nachtheiligen Wirkungen von Druck und Zufuhr der Luft werden aber auch durch diese unzulässige Verordnungen nicht beseitigt und liegen eben auf dem ganzen Verfaßren selbst unabwehrbar.

So weit meine Erfahrungen, namentlich in Bayern, reichen, richten dieselben aufmerksame Wirthe den Umstand des Bieres nach der Anzahl der bierauszubereitenden Leute. Ueberhaupt liegt in Bayern sehr häufig die mit Recht behauptete Unzulässigkeit des Bieres nicht nur in der sorgfältigen Bereitung durch den Brauer, sondern in der ebenso aufmerksamen Behandlung desselben durch den Wirth in dem





